

Zur Zusammenarbeit mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Die sachkundigen Ermittlungen waren eine gute Grundlage für die weitere Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte. Die wesentlichen Erscheinungsformen der Straftaten gegen das Erfassungswesen und ihre hauptsächlichen Ursachen und Bedingungen wurden in Form einer Analyse der zuständigen Zweiginspektion der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion übermittelt und in einer Beratung den Mitgliedern der Zweiginspektion und allen Leitern ihrer Betriebskommissionen erläutert. Dabei wurde auch auf weitere Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und andere Gesetzesverletzungen hingewiesen, die der Staatsanwaltschaft bekannt geworden waren. Dazu gehörten u. a.:-

— die vorsätzliche Verletzung der Vermögensinteressen des VEAB durch ungenügende Probenahme und Abweichung von den verbindlichen Qualitätswerten für Getreide;

— die unberechtigte Aneignung und Verfütterung von Kartoffeln, die dem VEAB durch Einlagerungsverträge übergeben worden waren, durch einige LPGs, teilweise begünstigt durch die ungenügende Arbeit des VEAB beim Vertragsabschluß;

— die Verletzung der staatlichen Aufkaufsordnung durch unberechtigten privaten Aufkauf von Schlachtvieh durch private Fleischer und Gaststätteninhaber;

— Verletzungen der Gesetzlichkeit bei Viehtransporten;

— Unterschlagungen durch Eieraufkäufer, die durch Verletzung gesetzlicher Kontrollpflichten begünstigt wurden.

Die Beratung trug zum engen Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Arbeiter-und-Bauern-Inspektion bei. Auf diese Weise könnten Wege zu einer kontinuierlichen, über die gegenwärtig oft nur zufällige Information hinausgehenden Zusammenarbeit gefunden werden.

2ut* Diskussion

Dr. KURT MANECKE, Habilitationsaspirant, und Dr. JOACHIM MEIN, Eh. wiss. Mitarbeiter
am Institut für Strafrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Nochmals: Zur Anwendung der marxistischen Kausalitätsauffassung in der Rechtspraxis

Mit seinem Artikel zu diesem Thema weist Hörz (NJ 1966 S. 137 ff.)¹ Rechtspraxis und -Wissenschaft auf interessante philosophische Problemstellungen hin. Bei dem notwendigen Gedankenaustausch bedürfen u. E. insbesondere drei Fragen der weiteren Diskussion:

1. Ist das Handeln eines Menschen, das nicht unmittelbar, sondern erst vermittels mehrerer Kausalglieder — einer sog. Kausalkette — zum Erfolg führt, kausal?

Welche Bedeutung hat das Vorliegen einer Kausalkette für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei einem Erfolgsdelikt?

2. Bedürfen wir der Kategorien der Notwendigkeit und des Zufalls bei der Prüfung der Kausalität als einer objektiven Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Erfolgsdelikten?

3. Liegen bei begünstigenden Bedingungen überhaupt kausale Zusammenhänge mit den eingetretenen Folgen vor? Können begünstigende Bedingungen überhaupt zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen?

Zu den beiden ersten Fragen hat bereits Welzel (NJ 1966 S. 399 ff.) Stellung genommen und sich dabei teilweise mit Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR auseinandergesetzt.

Welche Bedeutung hat eine Kausalkette für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Erfolgsdelikten?

Hörz geht davon aus, daß die Kausalität aufzufassen ist „als die konkrete, direkte Vermittlung des Zusammenhangs zwischen zwei Prozessen . . . , wobei der eine die Veränderung des anderen hervorbringt“ (S. 139). Aus der Sicht dieses Begriffs stellt er die Frage, ob ein strafrechtlich relevanter Erfolg durch ein Handeln verursacht werden kann, das diesen Erfolg nicht unmittelbar und direkt vermittelt, sondern vermöge verschiedener Kausalrelationen, also einer ganzen Kausalkette, mit ihm verbunden ist. Er meint, eine solche Schluß-

folgerung vereinfache die Kausalbeziehungen. Die Ursache-Wirkung-Relation würde unberechtigt auseinandergezogen. Die Ursache sei nicht mehr der Prozeß oder Teil des Prozesses, der die Wirkung direkt hervorbringe (S. 139).

Bei dieser Problematik geht es u. E. um zwei eng zusammenhängende Fragen:

1. Wie ist die philosophische Kategorie der Kausalität zu bestimmen?

2. Wie muß dieser Begriff für die strafrechtliche Praxis konkretisiert werden?

Wir stimmen dem vorstehenden Kausalitätsbegriff im großen und ganzen zu, weichen jedoch in einer Hinsicht ab: Die Bestimmung der Kausalität als die direkte Vermittlung des Zusammenhangs ist u. E. nicht zwingend; deshalb kann die Kausalkette auch nicht aus der Kausalität ausgeklammert werden. Wir können in dieser Hinsicht auch Welzel nicht folgen, der davon ausgeht, daß uns die These von Hörz nicht hindere, im Falle einer Kausalkette von Kausalität zu sprechen¹.

Die Kausalität ist nur ein Ausschnitt aus dem universellen Zusammenhang. Nach Lenin sind „Ursache und Wirkung ergo nur Momente der weltumfassenden wechselseitigen Abhängigkeit, des (universellen) Zusammenhangs, der wechselseitigen Verkettung der Ereignisse, nur Glieder in der Kette der Entwicklung der Materie“³. 4. Universelle Wechselwirkung heißt, daß alle Erscheinungen der Welt kausal voneinander abhängen. Davon zu abstrahieren würde bedeuten, daß die Kausalität die Gesamtheit der Erscheinungen nicht verbindet, sondern trennt. Wie stimmen Korch zu, wenn er, ausgehend vom dialektischen Determinismus, schreibt:

„Das Prinzip der Kausalität muß also im dialektischen Materialismus als allgemeine Wechselwirkung verstanden werden. Das bedeutet — bei Beachtung der von der Relativitätstheorie geforderten Einschränkung —, daß streng genommen jede Veränderung

¹ Seitenangaben im Text beziehen sich auf diesen Artikel.

² Die besonderen Fragen, die bei der Beihilfe zu sehen sind, können in diesem Beitrag nicht dargelegt werden.

³ Welzel, „Einige Probleme der Kausalität im Strafrecht“, NJ 1966 S. 399.

⁴ Vgl. Lenin, Werke, Berlin 1964, Bd. 38, S. 149.